

Wendtweisen

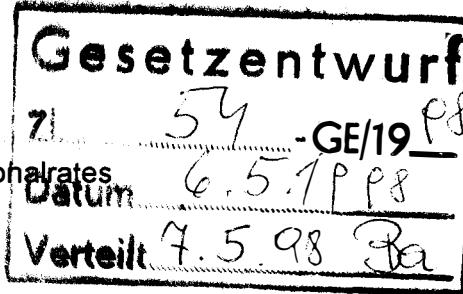
259/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. IF-2910/16-III/15 a/98/251

Himmelpfortgasse 4 - 8
A-1015 WienMR Mag. Harald Sitta
Tel. (43 1) 51433-2282
Fax.(43 1) 513 08 16
Internet[Harald.Sitta@bmf.gv.at]

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien



Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung
 von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der
 Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (MIGA)
 Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehort sich in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (MIGA) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu übermitteln.

Für die Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren wurde eine Frist bis 29. Juni 1998 gesetzt.

25 Beilagen

28. April 1998
 Für den Bundesminister
 Mag. Sitta

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
[Signature]

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (MIGA)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund zeichnet bei der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur 591 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10 000 Sonderziehungsrechten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorblatt

Problem:

Um die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur zu gewähren, ist eine allgemeine Kapitalerhöhung erforderlich.

Ziel:

Durch die vorliegende Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Zeichnung von zusätzlichen österreichischen Kapitalanteilen im Rahmen der allgemeinen Kapitalerhöhung 1998 der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur geschaffen werden.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Zeichnung von 591 Kapitalanteilen in Höhe von je 10 000 Sonderziehungsrechten zum Gegenstand.

Alternativen:

Wenn man im Einklang mit vergleichbaren Ländern vorgehen will, keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich der Bund zur Zeichnung von 591 Kapitalanteilen in Höhe von je 10 000 Sonderziehungsrechten (1 Sonderziehungsrecht = 16,9994 österreichische Schilling am 27. April 1998). 17,65 Prozent der gezeichneten Anteile sind bar zu bezahlen, die restlichen 82,35 Prozent sind abrufbares Kapital (= Haftkapital). Die exakten Kosten bzw. die exakte budgetäre Belastung, die sich aus der Zeichnung der genannten Kapitalanteile ergeben, stehen erst zu dem Datum fest, an dem die österreichischen Kapitalanteile bezahlt werden (bei gegenwärtigem Wechselkurs betragen die Kosten zirka 17,73 Millionen österreichische Schilling.).

Konformität mit EU-Recht:

Die Multilaterale Investitions-Garantie Agentur weist keine Berührungspunkte mit dem EU-Recht auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Konvention zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (MIGA) trat am 12. April 1988 in Kraft. MIGA ist eine internationale Entwicklungsorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die trotz finanzieller Unabhängigkeit von der Weltbank mit ihr verflochten bleibt (gemeinsamer Präsident, eigene Mitarbeiter) und die Aktivitäten der Weltbankgruppe im Rahmen einer Gesamtstrategie ergänzt, indem sie ausländische Investitionen in Entwicklungsländern durch Gewährung von Garantien gegen nicht-kommerzielle Risiken sowie durch sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Investitionsklimas fördert. Neben ihrem entwicklungspolitischen Auftrag (Förderung des Ressourcentransfers in Entwicklungsländer) verfolgt MIGA ein weltwirtschaftliches Anliegen: den Abbau außenwirtschaftlicher Investitionsbarrieren mit dem Ziel, knappe Ressourcen ihrer produktivsten Verwendung zuzuführen.

Österreich wurde nach langjährigen innerösterreichischen Diskussionen erst am 16. Dezember 1997 Mitglied der MIGA. Der Grund hiefür ist darin zu sehen, daß in den ersten Jahren des Bestehens der MIGA vor allem die Österreichische Kontrollbank und die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich einem österreichischen Beitritt negativ gegenüberstanden. Nach der Öffnung Osteuropas änderten sich die Ansichten über Vor- und Nachteile einer österreichischen Mitgliedschaft bei der MIGA. Nach einem intensiven Meinungsaustausch im Sommer 1994 und daraufhin durchgeführten Umfragen innerhalb der jeweiligen Institutionen wurde schließlich eine österreichische Mitgliedschaft bei der MIGA von allen relevanten Institutionen der österreichischen Wirtschaft und des Bankensektors befürwortet.

Österreich hält gegenwärtig 775 Kapitalanteile im Wert von 7,75 Millionen Sonderziehungsrechten, dies entspricht einem Anteil am Gesamtkapital der MIGA von 0,775 Prozent (Anteil an den Stimmrechten per 31. Dezember 1997: 0,76 Prozent).

Die Diskussion über eine notwendige Kapitalerhöhung der MiGA begann bereits Anfang 1997; im Rahmen der Jahrestagung 1997 der Weltbankgruppe wurde grundsätzlich Einigung bezüglich des Ausmaßes der Kapitalerhöhung und der Zahlungsmodalitäten erzielt.

Die Einigung sieht wie folgt aus:

Erhöhung des gezeichneten Kapitals um 1 Milliarde US-Dollar (das ursprüngliche bzw. aktuell gezeichnete Kapital der MIGA beträgt 1 Milliarde Sonderziehungsrechte).

Das Kapital von 1 Milliarde US-Dollar soll wie folgt aufgebracht werden (fixer Wechselkurs gemäß Artikel 5 (a) der Konvention: 1 Sonderziehungsrecht = 1,082 US-Dollar):

150 Millionen US-Dollar wurden als Geschenk aus dem Weltbank-Gewinn 1997 an MIGA überwiesen und flossen in die MIGA-Reserven;

850 Millionen US-Dollar bzw. 785,59 Millionen Sonderziehungsrechte werden von den MIGA-Mitgliedern bereitgestellt werden.

Von diesen 785,59 Millionen Sonderziehungsrechten sind 17,65 Prozent bzw. 138 656 635 Sonderziehungsrechte bar einzuzahlen, 82,35 Prozent bzw. 646 933 365 Sonderziehungsrechte sind abrufbares Kapital (= Haftkapital).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Zuge der allgemeinen Kapitalerhöhung 1998 der MIGA kann Österreich gemäß seinem Anteil am Gesamtkapital 591 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10 000 Sonderziehungsrechten zeichnen; das sind 0,752 Prozent des zusätzlichen Kapitals.

17,65 Prozent der gezeichneten Anteile sind bar zu bezahlen, die restlichen 82,35 Prozent sind abrufbares Kapital (= Haftkapital). Die exakten Kosten bzw. die exakte budgetäre Belastung, die sich aus der Zeichnung der genannten Kapitalanteile ergeben, stehen erst zu dem Datum fest, an dem die österreichischen Kapitalanteile bar bezahlt werden. Bei gegenwärtigem Wechselkurs (27. April 1998) - 1 Sonderziehungsrecht = 16,9994 österreichische Schilling - betragen die Kosten zirka 17,73 Millionen österreichische Schilling.

Der langjährigen Praxis entsprechend soll die vorgesehene Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile bei der MIGA auch durch den Gesetzgeber beschlossen werden.

Bei der gegenüber der MIGA abzugebenden Notifikation Österreichs über die Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile bei der MIGA handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, welches im

Hinblick auf die im § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Abs. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, wird diese Notifikation vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.